# Protokoll der Sommerversammlung Sektion Gürgaletsch

**Tag und Zeit:** **Samstag, 22. Juli 2017, 13:05 Uhr**

**Ort:** **Schützenhaus, Churwalden**

**Anwesend:** **25 Sektionsmitglieder**

**Protokollführung:** **Beat Caspar**

---

Der Präsident Marco Altstätter begrüsst alle Jäger sowie auch Wildhüter Marcel Höltschi zur diesjährigen Sommerversammlung und dankt ihm schon im Voraus für die Erklärungen zum Jagdbetrieb.

Er stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und somit beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und einstimmig genehmigt.

## Traktanden

**1. Wahl der Stimmenzähler**
**2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 14. August 2016**
**3. Jagdbetrieb 2017**
**4. Informationen des Präsidenten (DV etc.)**
**5. Varia**

---

## 1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler wird Werner Schegg vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

## 2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 14. August 2016

Das Protokoll konnte über die Homepage www.jaegersektion-guergaletsch.ch heruntergeladen oder telefonisch beim Kassierer Roman Gabriel bestellt werden.

Das Protokoll wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Der Präsident dankt dem Aktuar Beat Caspar für das verfassen des Protokolls.

## 3. Jagdbetrieb 2017

Diese Jahr werden die Änderungen gegenüber der Jagdbetriebsvorschriften 2016 durch unserem Wildhüter Marcel Höltschi erläutert.

**Anbei handelt es sich um Auszüge aus den Jagdbetriebsvorschriften 2017.**
Sämtliche detaillierten Unterlagen sind ersichtlich unter:
www.gr.ch: Institutionen / Verwaltung / BVFD / Amt für Jagd und Fischerei / Dokumentation / Jagd

## Einleitung zu den Jagdbetriebsvorschriften 2017

Die Bündner Regierung hat mit den Jagdbetriebsvorschriften 2017 hohe Abschusspläne für den Hirsch und im Sinne eines Pilotprojektes erleichterte Jagdvorschriften für den Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau erlassen. Neu wird ein Obligatorium zum Tragen von signalfarbenen Kleidern auf Treibjagden eingeführt. Ebenso werden die Vorschriften für die Jagdgäste auf der Hochjagd konkretisiert

**Jagddruck aufrechterhalten**
Die Hirschbestände bewegen sich in manchen Regionen trotz der letztjährigen sehr hohen Jagdstrecke noch immer an der obersten Grenze. Erhebliche Probleme mit der Naturverjüngung des Waldes und zunehmende Schadenmeldungen aus der Landwirtschaft belegen diese Tatsache. Obwohl die Zählungen um mehr als 1000 Hirsche tiefer ausfielen als im Vorjahr, werden die Bestände gleich hoch eingeschätzt. Um nach der Stabilisation eine Reduktion zu erzielen, wird der Abschussplan von 5210 auf 5370 Hirsche angehoben. Ausserdem wird die Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete im ganzen Kanton fortgesetzt, und der beidseitige Kronenhirsch ist neu an drei Tagen jagdbar.

**Erleichterte Jagdvorschriften für den Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau**
Im Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau wird der Druck auf den Hirsch zusätzlich verstärkt, dies auch wegen der drohenden Einschleppung der Tuberkulose. Im Sinne eines Pilotversuches werden an den ersten drei Tagen in neun Wildschutzgebieten nicht führende weibliche Tiere und Hirschspiesser unabhängig der Stangenlänge zur Jagd frei gegeben. Diese Neuregelung gilt bis zum 10. September im ganzen Jagdbezirk XI auch ausserhalb der Wildasyle ohne Mengenbeschränkung. Von Interesse wird sein, wie sich diese Massnahme auf die Jagdstrecke der zweijährigen Stiere im 2018 und der dreijährigen Tiere im 2019 auswirken wird. In einem grosszügigen Perimeter rund um die geschädigten Schutzwälder von St. Antönien sind alle männlichen Hirsche während der ganzen Hochjagd jagdbar. Die Jagd auf Reh- und Gämswild erfährt nur geringfügige Anpassungen.

**Von grün auf orange**
Bei Treibjagden ist auf der Hoch- und Sonderjagd neu das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung obligatorisch. Damit wird die Sicherheit für die an Treibjagden beteiligten Personen erhöht. Die Beschränkung der Gruppengrösse auf vier Teilnehmer wird für die Hoch- und Sonderjagd aufgehoben, für die Niederjagd hingegen beibehalten.

**Jagdgäste willkommen**
Mit der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes wird die Einführung einer Gästekarte für eine beschränkte tageweise Teilnahme an der Bündner Hochjagd nun Tatsache. Die Regierung hat die entsprechenden Modalitäten konkretisiert. Jeder Jäger, der im Besitze eines Hochjagdpatentes 2017 ist, kann an zwei Tagen einen Jagdgast einladen, der dann mit ihm auf seinem Kontingent jagt. Der Gastgeber erhält vom Jagdgast die notwendigen Unterlagen (Datum der Teilnahme, Bestätigung, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, Kopien der schweizerischen Jagdberechtigung, der gelösten Haftpflichtversicherung und des gültigen Schiessnachweises). Als Gastgeber löst der Jäger im August oder in der jagdfreien Woche im September sein Jagdpatent und gleichzeitig die Gästekarte für die gewünschten Jagdtage. In Bezug auf die Jagdausrüstung und den Gebrauch von Motorfahrzeugen hat der Jagdgast die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Bündner Jäger. In diesem Jahr wird die Anzahl der Gästekarten nicht beschränkt, da man zunächst Erfahrungen mit dieser Neuerung sammeln möchte.

**1. Graubünden braucht die Jagd und die Jägerschaft**
Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Die Bündner Patentjagdbietet dazu ideale Voraussetzungen, nämlich kurze Jagdzeiten mit hohem Jagddruck. Allerdings sind zur Umsetzung dieses Auftrags Ergänzungen zur traditionellen Hochjagd im September notwendig. Dazu gehören die Steinwildjagd, aber auch die Sonderjagd auf Hirsch- und Rehwild im Spätherbst. Auch in Zukunft ist die im eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetz verankerte Jagdplanung umzusetzen. In eine zeitgemässe Jagd sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wildbiologie miteinzubeziehen, ohne anderseits die traditionellen Elemente der Bündner Jagd zu vernachlässigen. Wenn die Jagd imstande ist, auf Veränderungen zu reagieren und die Jägerschaft und die Bevölkerung für Weiterentwicklungen offen sind, ist der Weiterbestand der Bündner Patentjagd auch künftig gewährleistet.

**2. Der Hirschbestand ist immer noch hoch – die Jägerschaft ist gefordert**
Die milden Winter der letzten drei Jahre haben zu hohen Schalenwildbeständen geführt. Die Hirschbestände bewegen sich in manchen Regionen trotz sehr hohen Jagdstrecken noch immer am Limit. In diesen Regionen lautet die Zielsetzung Reduktion der Bestände. Dort wird der Anteil weiblicher Tiere an der Strecke bei 55 Prozent angesetzt. Um den Abschussplan für den kommenden Herbst zu erfüllen müssen 5‘370 Hirsche erlegt werden. Das sind 160 Tiere mehr als im letzten Jahr.
Zu hohe Bestände übernutzen einerseits ihren Lebensraum. Dies ist in der Land- und Forstwirtschaft deutlich spürbar. Land- und Forstwirtschaft fordern deshalb eine Reduktion des Hirschbestands. Dabei gilt zu beachten, dass die

unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Kanton angepasste Lösungsansätze erfordern. Anderseits werden hohe Bestände jedoch auch im Interesse des Wildes reduziert. Die Übernutzung des Lebensraums führt zu einer sinkenden Kondition der Tiere. Damit steigt das Risiko für Erkrankungen und grosse Wintersterben. Wie beim Hirschwild ist auch beim Rehwild der Jagddruck hoch zu halten. Die nach wie vor hohen Fallwildverluste, insbesondere bei den Kitzen, zeigen wo die Bejagung anzusetzen hat. Wie im letzten Jahr wird an den letzten vier Jagdtagen der Hochjagd pro Jägerin bzw. pro Jäger ein Rehkitz zum Abschuss frei gegeben.

**3. Weiterhin gute Niederwildbestände**
Die Bestandserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen als auch bei den Hühnervögeln werden gute und stabile Bestände festgestellt. Dieses Bild deckt sich auch mit der gutachtlichen Einschätzung durch die Wildhut. Die guten Bestände erlauben weiterhin eine verantwortungsbewusste Nutzung dieser Arten durch die Niederjagd. Die Vorweisepflicht für erlegte Birkhähne und die Abgabepflicht für Federproben von erlegten Schneehühnern werden beibehalten. Von erlegten Hasen werden erneut Proben für wissenschaftliche Untersuchungen gesammelt. Damit kann die Jägerschaft der Wissenschaft wertvolles Untersuchungsmaterial zur Verfügung stellen.

**4. Obligatorisches Tragen von signalfarbenen Kleidern bei Treibjagden**
Bei Treibjagden ist auf der Hoch- und Sonderjagd neu das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle daran Beteiligten obligatorisch. Damit wird die Sicherheit für die an Treibjagden beteiligten Personen erhöht.

**5. Jagdgäste auf der Bündner Jagd**
Im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes hat der Grosse Rat die Einführung einer Gästekarte für eine beschränkte tageweise Teilnahme an der Bündner Hochjagd beschlossen. Dieses Jahr kann jede Bündner Jägerin und jeder Bündner Jäger für maximal zwei Tage einen Jagdgast einladen. Die gesetzlichen Grundlagen und der Ablauf des Bezugs einer Gästekarte sind im Anhang 3 zusammengefasst.

**6. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen**
Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Bei optimalen Verhältnissen betragen die gesetzlich festgelegten Schussdistanzen maximal 200 Meter für Kugelschüsse und 40 Meter für Schrotschüsse. Unter weniger günstigen Bedingungen (Tier in Bewegung, schlechte Sicht, Regen, Wind, usw.) gelten aus weidmännischer Sicht deutlich kürzere Schussdistanzen.

Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert Fairness gegenüber dem Wild, aber auch Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Trainieren der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich, wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht. In diesem Sinn sind alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der weidgerechten Jagdausübung zu beachten und einzuhalten.

**7. Ordnungsbusse bei unkorrektem Ausfüllen der Abschussliste**
Der überwiegende Teil der Jäger erledigt die verlangten Einträge in die Abschussliste vollständig und korrekt. Diese Einträge bilden eine wesentliche Grundlage für die Jagplanung und Jagdstatistik. Insbesondere bei der Niederjagd und der Passjagd fehlt oft eine exakte Artbezeichnung (Feldhase oder Schneehase, Birkhuhn oder Schneehuhn, Steinmarder oder Baummarder). Unvollständige Angaben müssen im Nachhinein mühsam nachgefragt werden. Fehlende bzw. unvollständige Einträge werden künftig mit einer Ordnungsbusse geahndet.

**8. Jagdzeiten Hochjagd 2018**
Mit der Genehmigung der Jagdbetriebsvorschriften 2017 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2018 verbindlich festgelegt.

Die Hochjagd 2018 dauert wie folgt:
Erste Phase: 1. bis und mit 9. September 2018
Zweite Phase: 19. bis und mit 30. September 2018

## Die Neuerungen 2017 sind grau hinterlegt.

## Jagdbetriebsvorschriften 2017

## I. HOCHJAGD

**Jagdzeiten**
Die Hochjagd 2017 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 2. bis und mit 10. September 2017 sowie vom 18. bis und mit 29. September 2017. Vom 11. bis und mit 17. September 2017 wird die Jagdunterbrochen.

Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.
Gämsen sind vom 2. bis und mit 10. September 2017 und vom 18. bis und mit 25. September jagdbar. In Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein-Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren D03-D10) sowie X Suot Tasna-Ramosch (Sektoren L01, N01, N02, N04-N07) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 21. September 2017 jagdbar.

**Schusszeiten:**
Vom 02. bis und mit 10. September darf von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr,
vom 18. bis und mit 25. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und
vom 26. bis und mit 29. September von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr geschossen werden.

**A. Hirschwild**

**1. Jagdbares Hirschwild**

**b) Kronenhirsch**
Vom 6. bis und mit 8. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen.

**3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten**
Im Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau werden in der ersten Jagdphase in den Wildschutzgebieten erleichterte Vorschriften erlassen, um den Hirschbestand angesichts der drohenden Einschleppung der Tuberkulose (TBC) zu reduzieren und lokale Wildschadenprobleme in Schutzwäldern zu lösen (siehe Abschnitt 5). Die bisherigen Bewirtschaftungsmassnahmen werden dort in der zweiten Jagdphase weitergeführt.

**5.) Sondermassnahmen Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau**
Im Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau gelten für das Hirschwild die nachfolgend aufgeführten erleichterten Bejagungsvorschriften.

Während der ganzen Hochjagd 2017 sind im nachfolgend bezeichneten Teilgebiet der Gemeinde Luzein alle männlichen Hirsche, inkl. Spiesser über Lauscherhöhe sowie ein- und beidseitige Kronenhirsche ohne Einschränkungen und Kontingentierung jagdbar: Talstation Skilift Junker – Skilift – Junker – Weg – Spitzi Obersäss – Pt. 1773 – Grenze Wildschutzgebiet Schafnüd-Stein – Tschatschuggen – Chüenihorn – Girenspitz – Alp Garschina – Garschinaalpbach – Schanielabach – Brücke Innerascharina – Kantonsstrasse – Pt. 1393 – Ausgangspunkt.
Alle Tiere, die in diesem Perimeter erlegt werden, sind vorzuweisen.

Vom 2. bis und mit 4. September 2017 werden die nachfolgend genannten Wildschutzgebiete zur Bejagung von nicht führenden weiblichen Tieren und allen Hirschspiessern frei gegeben:
1102. Novaier-Litzi (Klosters)
1103. Schlappin (Klosters)
1104. Schaniela (Küblis. St. Antönien)
1105. Buchnertobel (Luzein)
1106. Schafnüd-Stein (Luzein, Schiers), unter Höhenlinie 1600 müM
1107. Chuonzen (Jenaz), unter Höhenlinie 1800 müM
1110. Girenspitz (Schiers)
1112. Sanalada (Seewis)
1132. Picardi (Seewis, Grüsch)

Die Wildschutzgebiete dürfen erst ab Schusszeit betreten werden und Treibjagden sind verboten.

Im ganzen Bezirk XI Herrschaft-Prättigau dürfen vom 2. bis und mit 10. September 2017 alle Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge erlegt werden.

Vom 2. bis und mit 5. September 2017 darf jeder Jäger insgesamt nur einen einseitigen Kronenhirsch erlegen.

## B. Reh- und Gämswild

**Rehwild**

**1. Jagdbares Rehwild, Vorweispflicht**
Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen.

Während den letzten vier Tagen der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Zusatzkontingentes ein Rehkitz erlegen. An diesen Jagdtagen ist die Rehgeiss und das Schmalreh geschützt, der Rehbock hingegen jagdbar. Die erlegten Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. Markierte Rehe sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. Dafür wird eine Prämie von Fr. 20.-- ausbezahlt.

**Gämswild**

**1. Jagdbares Gämswild**
Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämsgeissen und Jährlinge.

**Kontingente**

**1. Dreierkontingent**
Erlegt ein Jäger innerhalb des Dreierkontingentes widerrechtlich eine zweite Gämsgeiss, darf er keinen Gäms- oder Rehbock mehr erlegen.

**3. Zusatzkontingent**
1 Hege-Abschuss Rehgeiss bis 25.9.
1 Rehgeiss/Schmalreh bis 25.9.
1 Rehkitz 26.-29.9.
1 Gäms-Hege-Abschuss
1 Gämsbock-Jährling unter der Höhenkurve

**1 Reh-Hegeabschuss**
Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:
- Rehgeiss oder Schmalreh, nichtsäugend, unter 15 kg, bis und mit 25. September 2017;
- Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 15 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat. Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen

## II. NIEDERJAGD

**1. Jagd- und Schusszeiten**
Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.

Es gelten folgende Schusszeiten:

| | | |
|---|---|---|
| Sommerzeit: | 01. bis 15. Oktober | von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr |
| | 16. bis 28. Oktober | von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr |

| | | |
|---|---|---|
| Winterzeit: | 29. Oktober bis 15. November | von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr |
| | 16. bis 30. November | von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

**2. Jagdbares Wild**
Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

**3. Einsatz von Jagdhunden**
Jagdhunde dürfen nur zur Jagd eingesetzt werden, wenn der Jäger oder die Jägerin ebenfalls die Jagd ausübt.
Bei der Jagd mit Jagdhunden auf Hasen und Flugwild wird die Gruppengrösse auf vier Teilnehmer beschränkt.

**3. Eintrag in die Abschussliste**
Bei erlegten Hasen, Mardern und Flugwild ist die Art obligatorisch anzugeben (Feldhase oder Schneehase, Steinmarder oder Baummarder, Birkhuhn oder Schneehuhn, Stockente). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

**B. Oktober-Nachtjagd**
**Besondere Bestimmungen, örtliche Einschränkung**
Vom 1. bis und mit 12. Oktober sowie vom 27. bis und mit 31. Oktober dürfen Füchse, Dachse, Stein- und Edelmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bisamratten in den Jagdbezirken I/II, V/VI, VIII-2, X ohne Samnaun, XI und XII sowie in der Region Heinzenberg und den Arealen Dreibündenstein, Schams und Rheinwald des Jagdbezirkes III ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden. Die Jagdbezirke bzw. Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

**C. Birkhähne**
Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

**D. Schneehühner**
Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

## III. STEINWILDJAGD

**1. Jagd- und Schusszeiten**
Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder die Jagd wird für mehrere Tage unterbrochen.

Es gelten folgende Schusszeiten:

| | | |
|---|---|---|
| Sommerzeit: | 05. bis 15. Oktober | von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr |
| | 16. bis 28. Oktober | von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr |
| | 29. Oktober bis 5. November | von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr |

**3. Besondere Bestimmungen**
Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Steinwildjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

## IV. PASSJAGD

**6. Besondere Bestimmungen**
Bei erlegten Mardern ist die Art obligatorisch anzugeben (Steinmarder oder Baummarder). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

## V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

**A. Gemeinsame Bestimmungen**

**2. Zeitraum, Dauer der Jagden**
Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom 11. November bis und mit 20. Dezember statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen

**3. Jagdtage, Schusszeiten**
Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
a. 11. - 15. November: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr
b. 16. - 30. November: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr
c. 01. - 20. Dezember: 07.15 Uhr - 14.00 Uhr

**4. Teilnahmeberechtigung**
Teilnahmeberechtigt sind Jäger, die im Jahr 2017 das Hochjagd- oder Steinwildjagdpatent gelöst haben. Sie müssen für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

## VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

**2.) Gästekarte**
Jeder Bündner Jäger ist berechtigt auf der Hochjagd einen Gast für maximal zwei Tage an seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.

Die Details zum Bezug einer Gästekarte sind im Anhang 3 zu finden. Gästekarten können bei den Patentausgabestellen nur vom 15. bis und mit 31. August 2017 und vom 11. bis und mit 15. September 2017 gelöst werden.

Am Ende des letzten Jagdtages darf der Gast nach Ende der Schusszeit ein Motorfahrzeug zur Heimfahrt verwenden.

**3. Zutritt ins Jagdgebiet**
Am Tag vor Jagdbeginn und am Eidgenössischen Bettag dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9). An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 12.00 Uhr angetreten werden.

**4. Signalfarbene Kleidung bei Treibjagden**
Bei Treibjagden auf der Hoch- und Sonderjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Gruppenmitglieder obligatorisch.

**19. Technische Hilfsmittel**
Das Mittragen und das Verwenden von Restlichtverstärkern, Fotofallen und Drohnen auf der Jagd bzw. zu Jagdzwecken ist verboten.

Marco bedankt sich bei Marcel für die ausführlichen Ausführungen der Jagdbetriebsvorschriften.

# 4. Informationen des Präsidenten (DV etc.)

Der Präsident erläutert, dass die DV dieses Jahr sehr unspektakulär gewesen ist und da die DV bereits schon im Bünder Jäger ausgiebig aufgeführt wurde gibt es von seiner Seite keine zusätzlichen Informationen.

## 5. Varia

Der Präsident teilt mit, dass der Förster von Tschiertschen alle Hochsitze, welche keine Bewilligungen haben, entfernen wird. Um einen Hochsitz zu erstellen benötigen alle Jäger eine Bewilligung.

Im Weitern erläutert er zum Fütterungsverbot, dass nicht mehr gefüttert werden darf und die Raufen entfernt oder geschlossen werden.

Silla Zanolari möchte wissen, warum beim Heuen in der Brüsche keine Heutristen erstellt wurden, stattdessen das Heu den Hang hinunter geworfen wurde. Marco meint, dass sie nicht daran gedacht haben, aber dies in Zukunft in Betracht ziehen werden.

Hans fragt nach betreffend Bejagung der Wölfe; Marcel erklärt, dass man einen Antrag zur Bejagung des Wolfes beim Bund einreichen kann, sofern gewisse Vorfälle mit dem Wolf bekannt sind.

Betreffend Jagdschiessen 2017 haben einige Jäger bei Marco Alstätter angefragt, ob es nicht möglich sei, wiederum eine Kaliberfreigabe beim Jagdschiessen zu bekommen. Marco wird dies nochmals so aufnehmen, obwohl dieses Thema erst kürzlich traktandiert wurde.

Marcel Höltschi erläutert, dass wir ein Geschoss im Kanton Graubünden haben, das super funktioniert. Im Ausland hätten sie Probleme, wenn mit bleifreier Munition geschossen wird und sie werden vermutlich auch da auf die Munition mit 10.3 mm Geschoss wechseln.

Nachdem keine weiteren Punkte zum Traktandum Varia vorliegen schliesst die Versammlung um 14:05 Uhr und der Präsident wünscht allen eine erfolgreiche Jagd und „Waidmannsheil“.

Weiter im Programm geht es anschliessend mit dem Jagdschiessen und später mit der Rangverkündigung.

Der Aktuar

Beat Caspar